

den meisten Fällen wird es zu sehr weitausgehenden Differenzen kommen. Gewöhnlich werden hier zwei Fragen zu entscheiden sein; die erste ist die Heimathfrage: sind nämlich die Eltern am dritten Orte heimathsangehörig oder nicht? Diese Frage wird, wenn die übrigen Interpretationszweifel gehoben sind, nicht schwierig zu erledigen sein. Die zweite Frage dagegen wird die sein: ist auch der Vater wirklich nicht im Stande, das Schulgeld zu bezahlen, und ist eine unbedingte Nothwendigkeit da, die Kinder in die Armenschule zu nehmen? Nur unter der Voraussetzung der unbedingten Nothwendigkeit wird jene dritte Gemeinde zur Entrichtung des Schulgeldes angehalten werden können, und es hängt diese Frage von Erörterungen ab, die in die innersten Familienverhältnisse solcher Leute eingreifen. Jedenfalls lassen sich hier eine Menge Exceptionen aufwerfen; man würde sagen können: der Mann dürfe nur mehr arbeiten, als er arbeitet, und er würde dann das benötigte Schulgeld noch erübrigen können; dann könnte man ihm den Vorwurf machen: er macht zu viel Aufwand, würde er sich einschränken, so würde er nicht nöthig haben, um freien Schulunterricht zu bitten. Dergleichen Exceptionen würden nicht sofort von der Hand zu weisen sein, sie gehören zu der Schlussfolge; weil der Mann, ungeachtet er nicht Almosenpercipient ist, dennoch nicht im Stande ist, das Schulgeld aufzubringen, ergo muß die Ortsgemeinde, wo er sich befindet, sich seiner annehmen und den Kindern freien Schulunterricht gewähren, wogegen aber die Heimathsgemeinde in Anspruch genommen werden soll. Nun stelle ich anheim, zu beurtheilen, welche weit-schichtige und die entscheidenden Behörden in Verlegenheit setzende Erörterungen daraus erwachsen müßten, um über die Frage ins Klare zu kommen, ob ein casus necessitatis da sei oder nicht? Die Unannehmlichkeiten, welche daraus sowohl für die Behörden, als für die Gemeinden entstehen, die Spannungen, die unter den Gemeinden selbst dadurch hervorgebracht werden würden, diese scheinen mir von größerem Belange zu sein, als die Beforgniß, daß vielleicht auf der andern Seite eine kleine Härte aus der Bestimmung des Punkt 7 gefolgert werden könne. Endlich ist aber auch noch zu erinnern, daß das Opfer, welches eine einzelne Gemeinde, die solche Kinder in die Schule aufzunehmen hat, bringt, nicht zu hoch anzuschlagen sein dürfte. Es lassen sich gewiß auch in dem innern Haushalte der Gemeinden Vorkehrungen treffen, wodurch sie sich gegen Mißbrauch dieses Beneficii sicher stellen können. In einem Orte, wo hinreichende Anstalten vorhanden sind, Kindern unvermögender Eltern Unterricht zu verschaffen, wird am Ende keine Veranlassung zu einer besondern Ausgabe für die Commun daraus entstehen; denn ob in der einmal vorhandene Schule dann und wann ein Kind mehr oder weniger Aufnahme findet, wird keinen großen Unterschied machen. Daß dieser Antrag in Bezug auf die so eben geschilderten Verhältnisse nicht dazu dienen werde, den Zweck der Gesetzesvorlage zu erreichen, nämlich die vielseitigen Streitigkeiten über Heimathfragen zu mindern, davon glaube ich vollkommen über-

zeugt zu sein, und aus diesem Grunde muß ich der Kammer anheimstellen, ob sie auf den Antrag einzugehen für gut befinden möchte.

Bürgermeister Schill: Gebe ich auch zu, daß die §. 7 eine Abweichung von dem Princip des Heimathsgesetzes selbst ist, so glaube ich doch, läßt sich diese Abweichung in diesem Falle am ersten rechtfertigen. Ich theile vollkommen die Gründe, die so eben der königl. Commissar für die exceptionelle Bestimmung aufgestellt hat, und glaube, daß die Ungleichheit, die hierdurch entsteht, im Allgemeinen wieder gehoben wird. Es gehört in der That zu den unangenehmsten Maßregeln, die eine Obrigkeit ergreifen muß, wenn sie eine Ausweisung vorzunehmen hat, und ich kann mich durchaus nicht dafür erklären, hier noch weiter zu gehn, als es die Regierung selbst vorschlägt. Namentlich was den vorliegenden Fall anlangt, so kann ich mir kaum vorstellen, daß eine Gemeinde, welche Schulgeld übertragen soll, nach der neuesten Einrichtung so hart getroffen werden wird. Jede Gemeinde im Lande hat jetzt ihren Haushaltsplan hinsichtlich der Deckung ihrer Schulbedürfnisse gemacht, die Lehrer sind nicht mehr an die Schulgelde gewiesen, der Lehrer hat hinsichtlich der einzelnen Kinder keinen Anspruch mehr an die Gemeinde selbst, sondern erhält festen Gehalt. Dieserhalb wird auch der Ausfall einzelner Kinder kaum die Gemeinde so schmerzlich drücken, daß eine große Last für sie daraus entstünde. Nehmen Sie aber an auf der andern Seite, was daraus entsteht, wenn eine Familie, die im Uebrigen sich redlich nährt, aber wegen ihrer zu großen Zahl nicht im Stande ist, vielleicht nur für zwei oder drei Kinder das Schulgeld zu bezahlen, ausgewiesen werden soll. Wenn der Antragsteller dies dadurch beseitigt wissen will, daß er die Heimathsgemeinde verpflichtet, das Schulgeld zu berichtigen, so glaube ich kaum, daß der Zweck dadurch erreicht, und die Härte vermindert werde. Erstlich müßten beide Gemeinden in lange Differenzen darüber gerathen, nach welchem Maßstabe die heimathsangehörige Gemeinde den Schulgeldsatz zu entrichten habe, und in vielen Fällen werden diese nicht zu einem gütlichen Uebereinkommen führen, sondern die Regierung müßte entscheiden, nach welchem Maßstabe es geschehen soll. Hier aber fragt es sich immer wieder, nach welchem Maßstabe die Regierung über die Verhältnisse entscheiden soll, wenn selbige nicht vorher in beiden Gemeinden genau erörtert wurden. Es werden dann meines Erachtens dadurch, daß wegen weniger Jahre, wo die Kinder in die Schule gehen, Familien aus ihren ganzen Verhältnissen gerissen werden, ich möchte in der That sagen, zur Almosenanahme gezwungen werden. Es sind dies Rücksichten, die, wenn sie auch nicht von dem Princip des Rechtes unterstüzt, doch von der Humanität empfohlen werden. Und ich glaube daher, daß, wie so manche Härte des Heimathsgesetzes durch das Allgemeine ausgeglichen werden muß, auch diese ausgeglichen werden wird, und ich kann daher nur für die §. stimmen. Ich muß noch bemerken, daß ich kaum glaube, daß der Antrag nöthig sein würde, entweder wir nehmen die §. an oder es kommt jener Satz, der angegriffen worden ist, aus der §. weg; denn